

Fachspezifischer Teil

Musik

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 106. Sitzung vom 30.06.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 652), der in der 162. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021 befürwortet und in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2021, S. 1422).

Änderung in § 6 beschlossen in der 131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 10.04.2024, befürwortet in der 182. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.05.2024, genehmigt in der 401. Sitzung des Präsidiums am 20.06.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2024, S. 393).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Musik mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Musik mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--------------|--|-----------|-----------|-------|----------------------|----------------------------------|
| MUS-MG1 | Musikpädagogik | 6 | 8 | 3 | 1.-4. Sem. | -- |
| MUS-MG2_v2 | Vokal- und Instrumentalpraxis | 7 | 8 | 4 | 1.-4. Sem. | -- |
| MUS-MG3_v1 | Ensembleleitung | 6 | 6 | 3 | 1.-4. Sem. | -- |
| MUS-MG4 | Musikwissenschaftliche Spezialisierung | 6 | 8 | 3 | 1.-4. Sem. | -- |
| | Gesamtsumme | 25 | 30 | | | |

- (2) ¹Eine der beiden Studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen „MUS-MG1-Gym“ und „MUS-MG4“ ist alternierend entweder als Hausarbeit (15-18 Seiten) oder mündliche Prüfung (40 Min mit zwei unterschiedlichen Schwerpunkten aus zwei Komponenten) zu erbringen (vgl. Modulhandbuch).
- (3) Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen stellt das Portfolio eine Sammlung unterschiedlicher Produkte und (Leistungs-)belege der Studierenden aus einer Veranstaltung dar, die den Lernprozess begleiten.

- (4) Der Instrumentalunterricht besteht aus zwei verpflichtenden Komponenten:
1. Komponente:
2 Übungen à 0,5 SWS prüfungsrelevantes instrumentales Komplementärfach (KF)
 2. Komponente:
12 Übungen à 0,5 SWS in frei wählbaren Wahlpflichtfächern (WPF), max. 1 SWS pro Instrumentalfach pro Sem. Hierbei ist auch der Neuanfang auf einem Instrument möglich.

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach Musik muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Musik und in der jeweils zuständigen und geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

| Identifizier | Wahlpflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen/ Empfehlungen |
|--------------|--|-----|----|-------|----------------------|---|
| MUS-BFP | Schulisches Basisfachpraktikum Musik | 2 | 8 | 1 | 1.-2.. | |
| MUS-EFP | Schulisches Erweiterungs-fachpraktikum Musik | -- | 6 | 1 | 2.-3.. | Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des Moduls „MUS-MG1“ an den Begleitveranstaltungen während des Praktikums |

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Musik zu absolvieren.

| Identifizier | | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|------------------|-----|----|-------|----------------------|-----------------|
| MUS-MK | Masterkolloquium | 2 | 3 | 1 | 4. | s. § 4 Satz 2 |

§ 5 Bildung der Fachnote

¹In die Fachnote im Fach Musik mit 30 LP gehen zu je 34% Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 und 4 ein. ²Die Module 2 und 3 gehen mit je 16% in die Fachnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Musik“ zur studien-gangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Musik“ zur studien-gangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ (AMBl. Nr. 05/2017, S. 718) tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Musik“ zur studien-gangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“.